

FRIEDHOFSSATZUNG

der Gemeinde Eschenburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I. S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I. S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg in der Sitzung vom 16.12.2010 für die Friedhöfe der Gemeinde Eschenburg folgende

SATZUNG

beschlossen:

I. EIGENTUM, VERWALTUNG, ZWECKBESTIMMUNG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Eschenburg

- a) Friedhof Eibelshausen
- b) Friedhof Eiershausen
- c) Friedhof Hirzenhain
- d) Friedhof Roth
- e) Friedhof Simmersbach
- f) Friedhof Wissenbach

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen
- (2) Erlaubt ist die Bestattung folgender Personen
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Eschenburg waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder
 - d) die früher Einwohnerinnen oder Einwohner waren und bis zu ihrem Ableben in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder

- e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer als in Abs. 2 genannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen.
Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder zwei (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge abstellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt ist,
 - c) Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
 - d) Druckschriften zu verteilen, außer Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) während einer Bestattung, einer Gedenkfeier und an Sonn- und Feiertagen in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - f) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) das Rauchen und Lärmen,
 - h) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
 - i) das gewerbsmäßige Fotografieren, insbesondere während der Bestattungsfeier, außer es liegt die Genehmigung der Angehörigen vor.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 2 Wochen vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofssatzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine Einzelzulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen oder anordnen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 10

Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr statt.
In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
Hierfür ist ein Gebührenzuschlag gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 11

Nutzung (der Leichenhalle)

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit der Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens, in die Leichenhalle gem. § 17 Abs. 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes gebracht werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Säрге sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier zu schließen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Die Aufbahrung des Sarges in der Friedhofshalle sowie der Transport von der Leichenhalle zur Grabstätte ist nicht Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Diese Tätigkeiten obliegen den Angehörigen bzw. deren Beauftragten.

- (7) Bei Urnenbestattung wird die Aschurne spätestens eine halbe Stunde vor dem vereinbarten Bestattungstermin von der Friedhofsverwaltung oder einem beauftragten Bestattungsunternehmen an der Urnengrabstätte oder in der Leichenhalle bereitgestellt.
- (8) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden. Die Trauerfeier darf einen Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,10 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,30 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Grabstätten für Erdbestattung beträgt 25 Jahre und von Urnengrabstätten 15 Jahre.
Die vorzeitige Einebnung von Grabstätten bleibt hiervon unberührt. Die Genehmigung erteilt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Es ist nicht gestattet, nach einer Bestattung auf dem Grab Kränze oder Trauergebilde ab- bzw. niederzulegen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff oder anderen nicht verrottbaren Materialien hergestellt sind.
Nach der gärtnerischen Herrichtung der Grabstätte dürfen ebenfalls keine Kunststoffgebilde, Plastikblumen usw. als Grabschmuck verwendet werden.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnereiengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnereiengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten (Einzelgrab)
 - b) Wahlgrabstätten (Familiengrab)
 - c) Urnenreihengrabstätten (Einzelurnengrab)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (Familiurnengrab)
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (nur Friedhof Eibelshausen)
 - f) Urnenstelen (nur Friedhof Eibelshausen)
 - g) Wiesengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Eschenburg.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen zu treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

- (3) Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann die Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Leibesfrucht, einer Totgeburt oder eines verstorbenen Kindes unter einem Jahr in einer bereits belegten Grabstätte erfolgen. Die Ruhezeit dieses Grabes wird durch die Zubestattung nicht verlängert und muss zum Zeitpunkt der Bestattung noch mindestens 10 Jahre betragen.
Die Bestattung muss in einer einfachen festen Umhüllung (Sargschachtel) erfolgen. Die Bestattungstiefe muss mindestens 0,60 Meter betragen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. REIHENGRABSTÄTTEN

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (25 Jahre) des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Die vorzeitige Aufgabe eines Reihengrabes vor Ablauf der Ruhezeit ist auf Antrag möglich. Zum Zeitpunkt der Abräumung sollte jedoch eine Mindestruhezeit von 15 Jahren vorhanden sein. Die vorzeitige Einebnung ist gebührenpflichtig.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 6. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
- 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - Länge: 1,40 m
 - Breite: 0,80 m
 - Der Abstand beträgt: 0,50 m
 - Der Reihenabstand beträgt: 0,60 m

2. Für Verstorbene ab dem vollendetem 6. Lebensjahr

Länge: 2,00 m

Breite: 0,90 m

Der Abstand beträgt: 0,50 m

Der Reihenabstand beträgt: 0,60 m

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 1 Monat vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

B. WAHLGRABSTÄTTEN

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Wahlgrabstätten sind zweistellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich und wenn die verstorbene Person mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat. Zwei zum gleichen Zeitpunkt Verstorbene können abweichend von den vorstehenden Bestimmungen auf Antrag in einer zweistelligen Wahlgrabstätte bestattet werden.
- (3) Die Nutzungszeit für die Zweitbestattung entspricht der jeweils geltenden Ruhezeit. Wird die Nutzungszeit für die Erstbestattung durch die erforderliche Ruhezeit für die Zweitbestattung übertroffen, so erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Nutzungszeit. Hierfür ist die in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr zu entrichten.
Eine Verlängerung, die nur einmal erfolgen darf, ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (4) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab.
- (5) Auf den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung an einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (6) In jeder Grabstätte ist während der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung zulässig.

(7) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 7 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(8) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 7 übertragen werden.

(9) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 7 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 7 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

(10) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann durch die Friedhofsverwaltung widerrufen werden, wenn der Inhaber gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Dies gilt insbesondere, wenn die Grabstätte nicht satzungsgemäß errichtet, unterhalten und gepflegt wird. Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an andere berechnigte Personen übertragen.

§ 22

Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 2,20 m (2 x 1,10 m)

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,50 m.

C. URNENGRABSTÄTTEN

§ 23

Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen (Zubestattung)
 - d) Urnenstelen
 - e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen.
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden. Es dürfen ausschließlich verrottbare bzw. zersetzbare Urnenbehältnisse verwendet werden.

§ 24

Definition der Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge:	0,80 m
Breite:	0,60 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,40 m

§ 25

Definition der Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) In jeder Urnenwahlgrabstätte sind zwei Aschenurnen zulässig.
- (3) Hier gilt die Regelung des § 21 mit Ausnahme der Dauer der Nutzungszeit sinngemäß.
- (4) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge:	0,80 m
Breite:	0,60 m

Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt: 0,40 m.

§ 26

Definition von Zubestattungen in Grabstätten für Erdbestattungen

Die Ruhefrist für Zubestattungen in einer Grabstätte für Erdbestattungen (Reihengrab, Wahlgrab und Wiesengrab) richtet sich nach der zuerst erfolgten Bestattung und darf deren Ruhefrist nicht überschreiten. Es muss mindestens eine Ruhezeit von 15 Jahren für die Zweitbestattung gegeben sein.

§ 27

Definition von Urnenstelen

- (1) Die Urnenkammern werden für 15 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von bis zu 2 Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Bei der Zweitbelegung ist für die Überschreitung der Ruhezeit der Erstbestattung eine entsprechende Gebühr gemäß der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 28

Definition für das Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Gräber für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Anonyme Gräber erhalten keinerlei Kennzeichnung, insbesondere kein Grabmal, keinen Grabrahmen, keine Namensplatte und keine Bepflanzung.

§ 29

Wiesengräber

Wiesengräber werden als Wiesenfläche gestaltet. Die Wiesenfläche wird von der Gemeinde unterhalten.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 30

Herrichten von Grabstätten

- (1) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung würdig herzurichten.
- (2) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass die Grabstätte nicht innerhalb der festgesetzten Frist ordnungsgemäß angelegt wurde oder dass eine Grabstätte ungepflegt ist, erfolgt eine schriftliche Aufforderung an die für das Grab Verantwortlichen, mit der Maßgabe, dass innerhalb einer bestimmten Frist

Abhilfe zu schaffen ist. Kommen die Verantwortlichen der Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab gebührenpflichtig einzuebnen.

- (3) Kann für die Grabstätte ein Verantwortlicher nicht festgestellt werden, entfällt die schriftliche Aufforderung. Statt dessen wird als öffentliche Aufforderung ein Aufkleber an dem betreffenden Grab angebracht.

§ 31

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Auf den Grabstätten gem. § 14, Abs. 1, a – d, dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein im Sinne des § 35.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.
- (5) Jedes Grabmal muss sich in Form, Farbe und Werkstoff in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
Bei der Setzung der Grabrahmen ist die vorhandene Flucht einzuhalten. Außerdem ist der satzungsgemäß festgelegte Abstand zu anderen Grabstätten unbedingt einzuhalten.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Abweichungen von den Festsetzungen der Friedhofssatzung bei der Errichtung von Grabmalen und Grabrahmen zulassen oder ausdrücklich anordnen.
- (7) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
- | | |
|---------------------------|---------|
| ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe | 0,14 m, |
| ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe | 0,16 m. |
- (8) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
- a) aus Gips,
 - b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - c) mit in Zement aufgesetztem figürlich oder ornamentalem Schmuck,
 - d) mit Farbanstrich auf Stein,
 - e) mit Glas, Emaille, Porzellan in jeder Form,
 - f) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

§ 32

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- a) Auf Grabstätten der Reihen- und Wahlgräber sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 - auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,0 m² Ansichtsfläche.

Stehende Grabmäler sind bis zu folgenden Höhen zulässig:

- auf Kindergräbern nicht höher als 0,7 m,
- auf einstelligen Grabstätten nicht höher als 1,20 m
- auf zwei- und zweistelligen Grabstätten nicht höher als 1,40 m,

jeweils ab Oberkante Rahmen.

- b) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte ist zulässig.

- c) Grabeinfassungen (Rahmen) sind bis zur Höhe von 0,25 m zulässig.

(2) Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen

- a) Eine Grabeinfassung (Rahmen) von max. 0,15 m Höhe ab Bodenniveau ist zulässig
- b) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Die Höhe der stehenden Grabmale darf maximal 0,50 m ab Bodenniveau betragen. Liegende Grabmale sind über die gesamte Breite der Ausgestaltungsfläche zulässig.

(3) Urnenstelen

- a) Die einzelnen Urnenkammern haben eine Größe von 0,25 m Breite, 0,35 m Höhe und 0,50 m Tiefe.
- b) Es dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse verwendet werden.
- c) Die Verschlussplatten werden einheitlich gestaltet, und von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- d) Die Verschlussplatten der Urnennischen in der Urnenstele sind nur mit einheitlicher Schrift zu versehen die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben wird.

(4) Wiesengrabstätten

Die Reihen-Wiesengrabstätten werden ohne Grabhügel ebenerdig eingerichtet. Das Bepflanzen, Ablegen von Blumen, sowie das Anbringen von Grabschmuck und Grablichtern ist auf den Wiesengrabstätten nicht gestattet. Auf den Wiesengrabstätten dürfen nur rechteckige Liegeplatten aus Naturstein mit den Maßen 60 x 40 cm –Stärke 8 cm – verlegt werden. Die Oberfläche muss glatt sein. Die Beschriftung ist vertieft einzuarbeiten – aufgesetzte Schrift ist nicht zulässig. Die Liegeplatten sind niveaugleich in die Rasenfläche zu verlegen und so zu gründen, dass keine Setzungen entstehen.

§ 33

Genehmigungserfordernis für Grabmale und –einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabeinfassungen und Grabmale aus Holz bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 34 Vorübergehende Entfernung

Sofern wegen einer Beisetzung der Grabrahmen, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen von der zu belegenden Grabstätte oder von Nachbargrabstätten abgehoben werden müssen, so ist dies von den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Diese Arbeiten werden nicht durch Friedhofspersonal vorgenommen. Sie sind durch zugelassenen Gewerbebetreibende mit ausreichenden Fachkenntnissen durchzuführen.

§ 35 Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den jeweils gültigen Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Richtlinien sind in der Friedhofsverwaltung einsehbar.
- (2) Jedes Grabmal und jeder Grabrahmen muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Grabmale müssen ein frostsicheres Fundament erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Erdoberfläche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch Metalldübel oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden. Grabmale aus Holz müssen mindestens 60 cm in der Erde stehen.
- (3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und einmal im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

- (4) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen, verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

- (5) Für Schäden an Grabmalen und Grabrahmen, die auf nicht ausreichende Gründung zurückzuführen sind, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

§ 36

Beseitigen von Grabmalen und –einfassungen

- (1) Einebnung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit

Gräber werden nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Gräber, die zur Einebnung anstehen, werden unter Nennung des Namens des/der Verstorbenen mit Sterbedatum amtlich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wird der Termin für die Einebnungsarbeiten mitgeteilt. Bis zu diesem Termin können Angehörige Pflanzen, Blumenschmuck und sonstiges Grabzubehör entfernen. Ansonsten gehen diese Sachen in das Eigentum der Gemeinde über und werden bei der Einebnung entfernt.

- (2) Einebnung von Gräbern vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit

Die Einebnung von Gräbern vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit ist nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Angehörigen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen und die Asche an anderer Stelle auf einem Friedhof in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
Besondere Nachweise hierüber werden nicht geführt.
Die Urnenbehälter gehen nach Ablauf der Ruhezeit in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (4) Die Einebnung der Grabstätte, das Ausgraben der Urnen und die Räumung der Urnenstelen erfolgt grundsätzlich nur durch die Friedhofsverwaltung und ist gebührenpflichtig.

§ 37

Bepflanzung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenstelen, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und Wiesengrabstätten -, sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten und gärtnerisch zu pflegen. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

- (2) Zur Bepflanzung dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, die keine Störung für benachbarte Grabstellen darstellen und diesen auch in der Zukunft nicht das Licht nehmen. Das Pflanzen von Bäumen und großen Sträuchern ist nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Bäume und Sträucher, die stark nadeln oder Laub abwerfen, dürfen nicht gepflanzt werden. Die Höhe der Anpflanzungen darf 1,0 Meter nicht überschreiten. Das Anpflanzen von Hecken auf oder um Grabstätten ist nicht zulässig. Sämtliche Anpflanzungen gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, dürfen jedoch nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit von den Verantwortlichen entfernt werden. Anpflanzungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung entfernt oder den Vorschriften entsprechend abgeändert werden.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind. Geschieht dies nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entfernen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze, sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck, dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (8) Grabflächen dürfen mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden. Vollabdeckungen sind ebenfalls möglich.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 38 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 39 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Wiesengrabstätten, der Urnenstelen und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 35 Abs. 4 dieser Friedhofssatzung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 40 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 43 Ausnahmegenehmigungen

Die Friedhofsverwaltung ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung zuzulassen.

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.05.2004 außer Kraft. § 39 bleibt unberührt.

Eschenburg, den 17.12.2010

Der Gemeindevorstand

(Konrad)
Bürgermeister

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Eschenburg wurde am 23.12.2010 in der Wochenzeitung für die Gemeinde Eschenburg öffentlich bekannt gemacht und tritt somit zum 24.12.2010 in Kraft.

Eschenburg, den 23.12.2010

Der Gemeindevorstand

(Konrad)
Bürgermeister